



Interpellation „Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Mitmenschen“

Alfred Zahner (FLiG) reichte am 4. März 2008 mit 20 Mitunterzeichnenden die Interpellation „Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Mitmenschen“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkungen

Eine Behinderung rührt von einer Beeinträchtigung oder vom Verlust von körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder der seelischen Gesundheit her, dies unbeschrieben der Ursachen, die zum Auftreten einer Behinderung geführt haben. Allgemein wird davon ausgegangen, dass etwa 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung im Sinne der vorstehenden Definition körperlich, geistig oder psychisch (teilweise sogar in Kombination) behindert ist. Bereits für einen Teil der Nichtbehinderten stellen die Eingliederung in die Berufswelt und die Behauptung auf dem Arbeitsmarkt hohe Anforderungen. Entsprechend anspruchsvoller ist dies für Menschen, welche als Folge einer Behinderung als eingeschränkt leistungsfähig gelten. Ein Teil davon kann einzig in speziellen Beschäftigungsstätten einer angemessenen Tätigkeit nachgehen. Nichts spricht jedoch dagegen, bei Eignung und entsprechenden Fähigkeiten leistungsverminderte oder behinderte Menschen in den offenen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Art und das Ausmass der Behinderung setzen für die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeit von behinderten Mitmenschen einen Rahmen, und zwar wie folgt:

- *Körperliche Behinderung* (Fehlen, Verlust oder Missbildung einer anatomischen Struktur oder Funktion):
Eine Ausbildung oder eine Beschäftigung für körperlich Behinderte ist möglich, wenn die Beeinträchtigung die Ausführung der Arbeit nicht verhindert und die Voraussetzungen an die Infrastruktur gegeben sind oder mit verhältnismässigem Aufwand realisiert werden können.
- *Geistige Behinderung* (Andauernde, deutlich unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten sowie damit verbundene Einschränkungen des affektiven Verhaltens):
Eine Ausbildung für geistig Behinderte ist wegen den eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten eher fraglich. Zudem sind die Berufs- und Praxisbildenden der Stadt Gossau nicht für die Ausbildung geistig Behinderter ausgebildet.
Eine Beschäftigung ist möglich, vorwiegend für einfache, repetitive Tätigkeiten. Leider sind solche durch die zunehmende Automatisierung in Dienstleistungsbetrieben weitgehend verschwunden.
- *Psychische Behinderung* (Beeinträchtigung des seelischen Zustandes):
Die grösste Schwierigkeit bei Mitmenschen mit psychischer Behinderung stellt die Zuverlässigkeit dar. Eine Ausbildung in der beruflichen Grundbildung ist daher eher kritisch zu beurteilen. Hinzu kommt, dass den Berufs- und Praxisbildenden der Stadt Gossau eine entsprechende Spezialausbildung fehlt.
Eine Beschäftigung ist möglich, vor allem mit Arbeiten ohne zeitkritischen Faktor (z.B. Archivarbeiten).

Die Stadt Gossau beschäftigt bereits heute Mitarbeitende mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Teilweise werden diese Mitarbeitenden gar nicht als behinderte Mitmenschen wahrgenommen. Ebenso sind in der Vergangenheit für Angestellte der Stadt Gossau Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung geschaffen worden, wenn diese auf Grund einer Behinderung ihre angestammte Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kommuniziert die Stadt diesen Sachverhalt nicht aktiv.

Bei Rekrutierungen für Stellen im administrativen Bereich gingen vereinzelt Anfragen von Mitmenschen mit einer Behinderung ein. In den letzten zwei Amtsdauern hat sich eine Person beworben. Sie konnte nicht berücksichtigt werden, weil die Schwere der körperlichen Behinderung die Aufgabenerfüllung massgeblich beeinträchtigt hätte.

Frage 1

Ist er bereit, in der Stadtverwaltung oder in anderen städtischen Betrieben im Zweijahresrhythmus mindestens einen Ausbildungsplatz für behinderte Mitmenschen anzubieten und den Arbeitsplatz passend zu gestalten?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat sieht davon ab, in der Stadtverwaltung, bei den Stadtwerken oder im Altersheim Espel bestehende Ausbildungsplätze für behinderte Mitmenschen zu reservieren oder neue Ausbildungsplätze zu schaffen, welche behinderten Mitmenschen vorbehalten sind. Allerdings besteht die Bereitschaft, im konkreten Einzelfall die entsprechende Möglichkeit zu prüfen.

Frage 2

Ist er bereit, in der Stadtverwaltung oder in andern städtischen Betrieben im Zweijahresrhythmus zusätzliche Arbeitsplätze für behinderte Mitmenschen anzubieten?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat sieht davon ab, in einem fixen Turnus Arbeitsplätze anzubieten, welche bestimmten Personengruppen vorbehalten sind. Im Bedarfsfall und auf entsprechende und geeignete Bewerbungen hin ist er allerdings unverändert bereit, die Frage des vorübergehenden oder dauernden Einsatzes von behinderten Menschen zu prüfen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzmittel zu beantragen.

Frage 3

Ist er bereit, mit den Behindertenorganisationen aktiv die Zusammenarbeit zu suchen und nach Möglichkeit das Angebot Menschen aus Gossau/Arnegg zu machen?

Antwort des Stadtrates

Bei der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Menschen ist der Stadtrat auf die Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen angewiesen. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen sollen deshalb auch in Zukunft nachfrageorientiert und im Kontakt mit Behindertenorganisationen angeboten werden. Allerdings wird die geografische Herkunft von behinderten Mitmenschen denselben untergeordneten Stellenwert haben, wie dies in der gesamten Lernenden- und Personalselektion der Fall ist.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation